

II.

Ueber die Rheinische Rechts- verfassung im Ganzen.

Historischer Rückblick.

Es lebt noch im frischen Andenken der erstaunten Welt, und noch ist kein halbes Jahrhundert darüber hingegangen, seitdem, durch das Zusammentreffen der bedeutendsten Momente beschleunigt, die fürchterliche Entbindung des Jahrhunderte lang angesammelten Gährungsstoffes an den Ufern der Seine das Daseyn eines neuen Zeitalters mit blutigen Spuren bezeichnet hat; seitdem die morschen Ruinen der mittelalterlichen Bauwerke auf dem Gebiete aller Staatseinrichtungen durch die Kraft der neuen Philosophie, und sodann durch den teuflischen Henkersarm eines empörten Geschlechtes den entscheidenden Stoß empfangen haben.

Blinde Hasser der Revolution, kurzfristige Verehrer der Revolution, die den welthistorischen Werth eines großen in seinen Einflüssen und Wirkungen unübersehbaren Ereignisses nach dem Eindrucke bemessen, den einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Momente desselben auf ihr kleines

Gemüth gemacht haben, sind beide gleich weit von der Wahrheit: die Einen, Verdienste verachtend, die sie nicht erkennen; die Andern, Verdienste preisend, wo keine sind — die Affen des Zeitgeistes.

Schwer ist es, zu sagen: was geworden wäre, ohne so gewaltsamen Umsturz; wenn sich in Frank^o reich damals die feindlichen Elemente beruhigt hätten, und das Werk der Reformation in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen einem ruhigen Entwicklungsgange überlassen worden wäre; man kann nur sagen: daß die Revolution auf der einen Seite beschleunigt, auf der andern Seite gehemmt hat: aber Wer vermist sich, das Facit zu ziehen?

Schon hatten an allen Enden Europa's die kräftigsten Stimmen sich erhoben, die Geburt eines neuen Zeitalters verkündend, verkündend, daß es Zeit sey, die Trümmer der alten erstorbenen Welt zu versenken in das Grab der Vergangenheit: *)

*) Wir knüpfen hier auszugsweise die Darstellung des Ritters Filangieri an, der mehrere Jahre vor der Revolution den Schauplatz des neuen Zeitalters in seiner *Scienza della Legislazione* (Neap. 1780) also beschreibt:

„Die Natur drückt so zu sagen in jeder Epoche allen Gemüthern das nemliche Gepräge auf, und einerlei Gegenstände geben ihnen einerlei Gedanken ein. Die Gesetzgebung ist heutiges Tages der gemeinsame Gegenstand aller Denker. Wir sind von den Irrthümern der Rechtsgelehrsamkeit umgeben; jeder Schriftsteller bemüht sich, ihnen abzuhelfen, und von einem Ende Europens zum andern erschallt nur Eine Stimme, welche uns zuruft, daß die Ge-

und eines Struensee liberale Anordnungen in
Dänemark, der großen Catharina gesetzgeberische

setze Latiums für Europa nicht mehr taugen. — Diese vereinigten Stimmen, dieser Zuruf der Vernunft und der Philosophie ist bis zu den Thronen gedrungen. Die Scene hat sich verändert und die Fürsten haben angefangen einzusehen, daß es noch ein anderes Mittel gebe, um groß zu werden, als Waffen und Gewalt, — daß gute Gesetze die einzige Stütze des Volksglücks seyen. — — Aber man hat den Souverains nicht nur gezeigt, daß die Gesetzgebung eine Verbesserung verdiene, — auch die Hindernisse sind schon aus dem Wege geräumt.

Das Volk ist nicht mehr Sklave und seine Edeln sind keine Tyrannen mehr. Der Despotismus hat in dem größten Theile Europens die Feudal-Anarchie verbannt, und die Sitten benahmen dem Despotismus seine Stärke wieder. So lange man nicht die Hand an das große Lehens-Gebäude legte, so lange war keine Verbesserung des Rechtszustandes zu hoffen. — Die Könige waren zu schwach die Sache durchzusetzen; der Adel, der das Band zerissen hatte, das ihn mit dem Staate vereinigte, war zu mächtig, als daß er eine Verbesserung sollte zugelassen haben, die bei den Rechten, welche er sich angemast, den Anfang hätte machen müssen, und der übrige herabgewürdigte und verachtete Rest der Bürger war zu unwissend, als daß er sie hätte unternehmen und leiten können. — — Die Souverains mußten daher, um diese Hindernisse wegzuräumen, und dem Geiste jene Erhebung zu geben, die ein so schweres Werk erfordert, anfangen, aus so vielen zerstreuten Massen feste Körper zu bilden, und die Bande unter den Menschen wieder herzustellen. Vor Allem that es Noth, daß die Menschen aufhörten, Sklaven zu seyn, weil die Na-

Thätigkeit in Rußland; des humanen Joseph geistreiche Reformen in Oestreich; seines weisen und

tur den Sklaven das Denken versagt hat. — — Nachdem die Macht des Adels geschwächt war, mußte man vor allen Dingen jene Irrthümer verschrecken, welche der Fanatismus geheiligt und die so leicht zu verführende Unwissenheit angenommen hatte. Zur Erreichung dieses Zweckes kam die Philosophie der Staatsgewalt zu Hülfe. — Der Aberglaube existirt nicht mehr, dieser erklärte Feind aller nützlichen Verbesserungen, diese erderschütternde Maschine, welche den Mittelpunkt ihrer Stärke im Himmel befestigt hat, dieser Tyrann des Genies, der zu allen Zeiten Diejenigen bekriegte, welche die Natur zum Glück Anderer, aber desto mehr zu ihren eignen Nachtheil, bestimmt hatte, große Männer zu werden, — — und die Religion, welche der Fanatismus Jahrhunderte hindurch mit dem Blute der Nationen und mit dem Elende der Völker besudelt hatte, ist wieder das geworden, was sie seyn soll. — — Alles hat sich verändert; selbst die politischen Begriffe haben den Charakter der Wildheit und der Intrigue verloren; — — vergeblich dürfte ein neuer Machiavell sich bemühen, das Laster an die Throne zu befestigen. — — Und zu allen diesen Vortheilen haben wir noch Einen errungen: das Recht, den Fürsten die Wahrheit ungestraft vortragen zu dürfen. — — Wenn das Verbergen der Wahrheit vor den Fürsten allzeit Schuld war an dem fort-dauernden Unglücke der Völker; wenn das Schweigen in allen Jahrhunderten Bürge der Tyrannei und der Unordnungen war; wenn man endlich zur Erlangung einer verbesserten Gesetzgebung vor Allem wider die Untauglichkeit der alten Gesetze, und wider die Uebel, die eine fehlerhafte und schwache Regierung über die Völker brachte, sich auflehnen

edlen Bruders glückliche Verbesserungen in Toskana, so wie in Deutschland der geistlichen Fürsten am

musste: so war das kein kleines Hinderniß, das wir überwinden, als wir uns das Recht zu denken und zu schreiben mit einer Freiheit errangen, die den Fürsten, welche sie verstaten, und denen, die Nutzen daraus zu ziehen wissen, gleiche Ehre bringt.

Nach Hinwegräumung aller dieser Hindernisse bleibt uns nun nichts mehr übrig, als die Verbesserung der Gesetzgebung vorzunehmen. Es scheint, daß nur noch die letzte Hand anzulegen sey, um das Werk des Menschenglückes zu vollenden; es scheint, daß selbst in der Lage der Dinge schon die Vorbereitung dazu liegt.

Europa, das elf Jahrhunderte hindurch ein Schauplatz des Krieges und der Zwietracht war; Europa, das zerquetscht lag unter den Ruinen des römischen Reichs; das vor den Waffen eines Attila schimpflich entfloß, erobert wurde, und abwechselnd bald den Barbaren Afens zur Wohnstätte diente, bald den Einfällen der Normänner, der Lehensanarchie, den geheiligten Kriegen der Kreuzzüge, dem unaufhörlichen Kampfe der geistlichen und weltlichen Herrschaft und den Religionsstreitigkeiten, die die Moralität der Christenheit untergruben, und der Unwissenheit Dauer gaben, ausgefetzt war; das endlich von der Tyrannei so vieler kleiner Despoten unterdrückt, mit Schwärmern und Kriegeren bedeckt, und von allen Seiten von der zerstörenden Flamme der Sekten in lodernden Brand gefetzt wurde, dieses Europa ist jetzt ein Wohnsitz der Ruhe und der Vernunft geworden. Die Befestigung der Monarchien, durch Alliancen und Bündnisse bewirkt, setzt dem Ehrgeize der Fürsten einen Damm entgegen, und zwingt die Souverains, auf das wahre Interesse der Völker aufmerksam zu seyn. Schon redet

Main und Rhein unverkennbare Verdienste um die Administration und Gesetzgebung ihrer Länder, endlich des großen Friedrich schöpferisches, umfassendes Wirken im preussischen Staate, — dies Alles begründet gewiß die Vermuthung, daß auf dem Wege des ruhigen Fortschreitens unendlich viel hätte geschehen können, daß Manches auch heute besser wäre, wenn nicht die französische Revolution bedenkliche Aufregungen der Völker, und ein betrübendes Reaktionsystem hervorgerufen, wenn nicht der zwanzigjährige Kriegeszustand die gesellschaftlichen Verhältnisse zerrüttet, die geistige Entwicklung unterbrochen hätte und manchen Verbesserungen in den politischen Einrichtungen hemmend entgegengetreten wäre. Indessen ist es auch nicht zu verkennen, daß der Sturm der Zeit manches Talent geweckt, daß die Noth selbst vielfach auf das Gute hingeführt hat, daß der festgewurzelte Hochmuth der bevorrechteten Stände erst niedergetreten werden mußte, die das Mark der Länder verzehrten und Angriffen auf ihren behaglichen Zustand furchtbare Mittel entgegen zu setzen wagten; man muß nicht vergessen, daß die hochherzigsten Versuche der Fürsten: die Resultate des Denkens ein-

man vor den Thronen von nichts als von Gesetzen und Gesetzgebung. Schon wird zur Beglückung der Menschen, welche Europa umfaßt, an einer friedlichen Revolution gearbeitet.“ — Das Werk selbst enthält die vortrefflichsten Vorschläge in Beziehung auf politische und moralische Erhebung der Völker und Verbesserung des äußern Wohlstandes, Vorschläge, an deren Realisirung unsre Zeit noch immer fortarbeitet.

zelter erleuchteter Köpfe zu realisiren, und vernunftgemäßere Staats Einrichtungen zu treffen, nicht minder in der Unwissenheit und Versunkenheit der untern, als in dem Egoismus der bevorrechteten Stände, größtentheils unüberwindlichen, häufig empörenden Widerstand fanden, wovon die Geschichte Kunde gibt, und so kann man nicht mit völliger Zuversicht jener Hoffnungen gedenken, welche die Revolution feindselig zerstört haben möchte.

Doch sind dies Alles nur unsichere Reflexionen: die Revolution hat ihren blutigen Kreislauf vollendet, und da wir ihre Schrecknisse und Gräucl empfunden haben, so mögen wir auch, was sie uns als Ersatz geboten hat, genießen.

Jede Revolution — gewaltsame Unterbrechung des ruhigen, naturgemäßen Entwicklungsganges des Völkerlebens — ist ein Unglück; die guten Früchte, die jene Revolution gebracht hat, sind immer noch zu theuer erkauft, und wir rechnen sie unbedenklich zu den schrecklichsten Ereignissen, welche der Menschenfreund zu beweinen hat. — Anders indessen ist schon die Sache für Frankreich selbst, als für die andern Staaten.

Wenden wir von Frankreich den Blick weg, und beschränken uns auf die Betrachtung: welche Verdienste um Deutschland jener Gesetzgebung zugeschrieben werden dürfen, in welcher die Erfolge der Revolution in Beziehung auf bürgerliches Recht niedergelegt sind, so stellt sich hier folgendes Verhältniß heraus. Hat sie schnell und durchgreifend Verbesserungen ins Leben gerufen, in kräftigen Grundzügen höhere bürgerliche Frei-

heit, Gleichheit vor dem Gesetz, an die Spitze des bürgerlichen Rechts gestellt und so vielen Ansprüchen eines vernünftigen Zeitalters praktische Anerkennung gegeben, so hat sie dagegen in jenen Ländern, wo keine vorhergegangene Revolution die bürgerliche Ordnung aufgelöst hatte, schonungslos das wohlervorbene Recht zerstört, und häufig nur durch den Ruin von Familien einen an sich bessern Rechtszustand hervorgerufen; und es ist nicht zu verkennen, daß auf der Einführung ein Flecken haftet, der vermieden worden wäre, wenn die deutschen Staaten selbstständig, aus ihrem eignen Geiste, die im Resultate übereinstimmenden Gesetzreformen ausgeführt hätten.

Das ist also keine Lobrede der Revolution, wenn man die glücklichen Resultate derselben in Beziehung auf die gesellschaftlichen Einrichtungen anerkennt, Resultate, die sie größtentheils nicht selbstständig geschaffen, sondern eigentlich nur durch öffentlichen Mord und öffentlichen Raub vielfach beschleunigt hat. Der Geist, der zu solchen Verbesserungen reif macht, und, sich selbst und dem ruhigen Gange der Alltagsordnung überlassen, langsam und weniger energisch, aber doch sicher, eben die Verbesserungen auch in Deutschland trotz allen Widerstreben durchgeföhrt haben würde, dieser erwachte Geist einer neuen Zeit, — dessen gewaltiges Werk eben jene Revolution, dessen schreckhaftes Mittel sie nicht minder war zur Vollföhrtung des historisch Nothwendigen — dieser Geist des neuen Zeitalters, der insbesondere auch im preussischen Staate bereits früher die erfreulichsten Regungen hervorgerufen hatte, hat alle die Wunder

hervorgerufen, welche den Strom der letzten fünfzig Jahre bezeichnen, hat schaffend in allen Kreisen des Lebens gewirkt, und durchweht mit höherem Gedankenfluge die ganze gebildete Welt. Die Begriffe von der vernünftigen Natur des Menschen und den daraus entspringenden unveräußerlichen Rechten des Individuums; die Begriffe von der Natur und den Zwecken staatlicher Vereine und den daraus hervorgehenden nothwendigen Rechten und Verpflichtungen aller ihrer Glieder; — diese Begriffe, an sich so einfach, als schwierig in der Anwendung, haben angefangen, praktische Bedeutung zu gewinnen. Das ganze Streben der Völker hat eine neue Richtung genommen, ihr Sinn ein neues Ziel gewonnen und die praktischen Wissenschaften des Lebens sind, gleich der philosophischen und politischen Bildung, mit Riesenschritten, vorangerückt. Mit frischer Jugendkraft hat der Geist der neuen Zeit den wankenden Schatten des alten Weltlebens zu Boden gerungen; mit unwiderstehlicher Gewalt hat die öffentliche Meinung sich Geltung verschafft, und in allen gebildeteren Staaten Europas hat der veränderte Standpunkt der ganzen Denk- und Lebensweise die gründlichste und mannichfachste Umgestaltung des ganzen innern Organismus zur unerläßlichen Bedingung ihres Fortbestehens — oder doch ihres gesunden Fortbestehens gemacht.

Durch eine Menge der weisesten Gesetze hat daher auch die preussische Staats-Regierung kundgethan, daß sie die Ansprüche der Zeit und ihrer

Völker ehre. Das allgemeine Landrecht, die erste Grundlage der Reform in der Rechtsverfassung von Preußen, war, seit dem Augenblicke seiner Entstehung, unausgesetzt der Gegenstand unzähliger Verbesserungen, Förderung der Gewerbe und Befreiung des Eigenthums war insbesondere das Augenmerk der gesetzgeberischen Thätigkeit, und eine eigne Commission wurde gebildet zum Zwecke der Beschleunigung der in der Rechtsverfassung nothwendig gewordenen, durchgreifenden Abänderungen. Dagegen wurde in der Rheinprovinz der größtentheils auf den Fortschritten der Zeit basirten französischen Rechtsverfassung ihr vorläufiges Bestehen gesichert; und Friedrich Wilhelm III. legte bald nach der Besitznahme der Provinz das unzweideutigste Zeugniß Seiner hohen Einsicht und wahrhaft landesväterlichen Gesinnungen gegen Seine neuen Unterthanen in der Cabinetsordre vom 20. Juny 1816 nieder, in welcher der weise König der mit der Prüfung der Rheinischen Prozeß-Gesetzgebung beauftragten Immediat-Justiz-Commission die Anweisung ertheilt:

»Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deßhalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt.« —

Bekanntlich fiel das Gutachten der Commission zu Gunsten des Bestehenden aus, und seither hat unsre Staatsregierung nur durch einzelne verbesserte Gesetze, z. B. die Notariatsordnung vom 25. April, die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 u. a. unseren Rechtszustand mit glücklichem Erfolge zu heben gesucht. Dankbar erkennt die Provinz diese, wie die andern unübersehbaren Wohlthaten ihrer einsichtsvollen Regierung an; zum Ruhme dürfte es aber auch den Rheinländern anzurechnen seyn, wenn sie da, wo die Abschaffung der bestehenden Gesetze, im Ganzen, Gegenstand der Erwägung wurde, freimüthig durch Wort und Schrift, durch das Organ der Stände, durch Vorstellungen, Bittschriften und Deputationen ihren dringenden Wunsch zu erkennen gaben, daß ihnen dasjenige erhalten werden möchte, was vorläufig noch durch nichts anerkannt Besseres ersetzt werden könne, und daß die unberechenbaren nachtheiligen Folgen einer übereilten Abschaffung ihnen erspart werden möchten. Es war in der That eine erfreuliche Erscheinung, die Gesetzgebung zum Gegenstande der allgemeinen Theilnahme erhoben zu sehen; zu sehen, wie Stadt und Land an der geistigen Regung Theil nahm, weniger durch Rücksichten auf Privatvorthelle in Bewegung gesetzt, — (nur Einzelne waren es, die selbstliche Zwecke im Auge hatten) — als vielmehr durch das Interesse am allgemeinen Wohlbedinden: erfreulich war es, zu sehen, wie Meinungen sich erhoben und Dinge zur gemeinsamen Erörterung kamen, die auch die Mehrzahl der Gebildeten früher, ohne Prüfung, bloß zu ertragen schien, und es ergab sich hier ein über-

raschender Beweis, daß wirklich die Hauptanordnungen der französischen Gesetzgebung denjenigen Bedürfnissen der Gegenwart, die allen gebildeten Nationen gemeinsam sind, größtentheils entsprechen, daß der Buchstabe zwar französisch, der Geist aber allgemein sey. Und wenn es nun auch von der andern Seite unverkennbar ist, daß diese Gesetzgebung manche Spuren der empörten Zeit, — welche von ihr in das Geleise der bürgerlichen Ordnung zurückgeführt werden sollte, — selber an sich trägt, daß ein großer Theil ihrer Institutionen nicht das durchdachte Werk höherer Philosophie und Geistesbildung darstellt, welches unsre Zeit von ihren Gesetzgebern erwarten darf, und manche Fragen im Einzelnen noch einer besseren Lösung harren, — Wer wollte deswegen über einer Gesetzgebung den Stab brechen, die im Ganzen die ewigen Gesetze der Vernunft und die Ansprüche unsres Zeitalters wohl beachtet!

Der Strafkoder und die Criminals
Prozeß-Ordnung.

Unstreitig die schwächste Seite dieser Gesetze ist der Strafkoder, der in einem großen Theile seiner Bestimmungen den Charakter einer furchtbaren Zeit offenbart. Nur die täglich in Anspruch genommene, täglich gespendete Gnade eines allgemein und hoch

verehrten Landesvaters, dessen milder Sinn den Gebrechen der menschlichen Natur die mit der bürgerlichen Ordnung nur immer vereinbarte Nachsicht angedeihen läßt, macht die Schrecken jener Bestimmungen minder fühlbar.

Auch von der Strafgesetzgebung der alten Provinzen hat indessen das Rheinland keine Vortheile zu erwarten, da die humane Philosophie der neuesten Zeit von so unendlich viel neuen Bedürfnissen die Empfindung und die Erkenntniß angeregt hat, da die mannigfaltigsten Veränderungen in den Rechtsansichten vor sich gegangen sind, und die Vervollkommnung der Strafgesetze, nach Geist und Form, mit Recht überall unter die Lieblingswünsche der Freunde der Menschheit und der Forscher des Rechts und Guten gehört.

Das höchste Ziel der Gesetzgebung ist die Veredelung der Menschen: Schrecken macht sie nicht besser, und die Furcht vor der Strafe erzeugt listige Sklaven aber keine guten Bürger. Man wecke durch Erhebung des Verstandes und Läuterung des Gefühls eine höhere Moralität in der Nation, und die Achtung vor den Worten des Gesetzes wird sich geltend machen ohne die Furcht vor ihrer Geißel! Es wird gewiß eine Zeit kommen, eine humanere Zeit, welche die Ueberzeugung zur Reife bringen wird, daß dem Staate das Recht der Tödtung eines Menschen nicht zustehen kann; daß Todesstrafe ein Unrecht ist, und die Tödtung von Verbrechern nur als letzte Nothwehr der Staatsgesellschaft eine Rechtfertigung findet. Schon von Manchem ist der veredelte Sinn der Menschen

zurückgekommen, was mit ihren Begriffen aufs Engste verwachsen, und doch weder nothwendig noch vernünftig war!

Unleugbar hat indessen auch in neuester Zeit in Deutschland, — namentlich im Königreich Baiern die Strafgesetzgebung ausgezeichnete Fortschritte gemacht, und insbesondere von dem vor einigen Jahren verfaßten »revidirten Entwurf des bairischen Strafgesetzbuches« *) darf man mit vollem Rechte behaupten, daß er auf den gründlichsten theoretischen Untersuchungen seine Grundsätze baut, und bei Bestimmung des Strafmaßes und der Strafarten von den vernünftigsten, humansten und zeitgemähesten Prinzipien ausgeht.

Solche Muster und Vorarbeiten müssen das Gesetzgebungswerk im Gebiete des Strafrechtes für uns unendlich erleichtern, und auch wir in Preußen dürfen uns nicht schämen, aus Demjenigen Nutzen zu ziehen, was des Deutschen Fleiß und Talent anderwärts zu Stande gebracht hat. Wir dürfen daher die gegründete Hoffnung hegen, daß auch die Preussische Monarchie bald ein Strafgesetzbuch wird aufweisen können, welches mit dem Standpunkte der Wissenschaften und dem Charakter des Zeitalters im richtigen Verhältnisse steht. —

*) Erschienen zu München 1827. — Bei den Ständeversammlungen im Jahre 1827 und 1831 sollte das neue Strafgesetzbuch zur Berathung kommen: bei der Menge der zu verhandelnden Gegenstände indessen mußte diese Arbeit der nächsten Zusammenkunft der Reichsstände vorbehalten bleiben.

Das am Rheine bestehende Verfahren in Strafsachen möchte in Beziehung auf das correctionelle, so wie auf das ganze Vor-Verfahren wenig zu wünschen übrig lassen. Was die Assisen-Einrichtung und insbesondere das Institut der Geschwornen betrifft, so würde ein bestimmtes Urtheil hierüber eine gründliche und vollständige Prüfung aller Gründe dafür und dagegen voraussetzen, die über den Zweck dieser Blätter hinausgeht.

Daß die Geschwornenverfassung unter gewissen Staatsverfassungen und bei gewissen Grundsätzen über die Wahl der Jury einen politischen Werth haben wird, davon kann hier nicht die Rede seyn, und hieraus dürfen für die Beibehaltung der Jury in unsrer Provinz, als Rechtsanstalt, keine Folgerungen gezogen werden; überhaupt aber sind wir der Meinung, daß da, wo neben den Geschwornen-Gerichten auch noch Spezial-Gerichte nothwendig sind, die Geschwornen-Verfassung selbst nicht das seyn kann, was sie seyn soll.

Wenn indessen Sparr e-W a n g e n s t e i n *) nur zwei Voraussetzungen anerkennen will, unter welchen eine Geschwornen-Verfassung gebilligt werden könne, nemlich 1. wenn die Menschen das sind, was sie ursprünglich waren, Kinder der Natur, mit hoher Einfalt, von heiligem Wahrheitsgeföhle durchglöhrt, wo das Gefühl, die höhere Sinnlichkeit der einzige Erkenntnißgrund ist; 2. das Zeitalter der höchsten Vernunftentwicklung, wo wiederum die höhere Sinnlichkeit rein gestimmt seyn

*) Ueber Geschwornen-Gerichte von C. J. von Sparr e-W a n g e n s t e i n. Leipzig 1819. Seite 65. n. folg.

wird, zugleich aber auch durch reine Vernunftthätigkeit die Wahrheit gefunden werden kann, wo also die Geschwornen entweder blos auf das Gefühl oder blos auf den Verstand angewiesen werden können; wenn bis zu diesem Zeitpunkte der genannte Schriftsteller die Geschwornenverfassung aufgeschoben wissen will, so kann man ihm mit Recht entgegen, warum denn grade diese Staatseinrichtung auf einen idealisirten Zustand der Menschheit hinverwiesen werden soll, einen Zustand, der nie bestand, weil die Gesamtheit niemals zur höhern Sinnlichkeit vollkommen sich erhob, *) und niemals bestehen wird, weil die Gesamtheit sich niemals zur höchsten Vernunftentwicklung erheben wird. — Vollkommne Wahrheit zu finden, ist dem menschlichen Geschlechte nicht beschieden; Geschworne irren, und werden in keinem Zeitalter über den Irrthum sich erheben; aber die Richter eben so wenig. Die Geschwornen sind eben solche Menschen, wie die Richter; sie haben ein menschliches Gefühl und einen menschlichen Verstand, wie die Richter; bei einem zweckmäßigen Wahlprinzip kann man sogar annehmen, daß sie noch in etwa mehr, und reineres Gefühl und mehr Verstand haben wie die Richter — (weil die Auswahl größer ist). Dagegen haben sie nicht gleiche

*) Leidenschaften haben immer ihren Einfluß auf die Menschen ausgeübt, und stärker, als heute, in rohen Zeitaltern. Die Sinnlichkeit wird erst eine höhere, mit der Entwicklung des menschlichen Bewußtseyns überhaupt, und der „fromme Instinkt“ hat niemals den Menschen die Wahrheit und das Rechte mit völliger Reinheit ins Herz gegeben.

Rechtskenntnisse und in der Regel weniger geschärfte Urtheilskraft.

Man hat es so scharf getadelte, daß das französische Gesetz es völlig im Dunkeln läßt, ob der Geschworne allein seinen Verstand, oder allein sein Gewissen (Gefühl) fragen solle, oder beide zugleich? *) — Objektive Gewißheit ist für den Geschwornen nicht zu erlangen; er kann nur glauben. Hier ist kein mathematisches Beispiel, keine Gleichung, in der sich die unbekannt GröÙe mit Unfehlbarkeit aus den bekannten berechnen läßt. Verdächtigende Umstände liegen vor, die Aussagen von Zeugen liegen vor: aber die Folgerungen, die aus den vorliegenden Umständen am natürlichsten und wahrscheinlichsten gezogen werden, können irrig seyn, die Zeugen können täuschen, oder getäuscht seyn; aller Beweis ist also mangelhaft, er bringt kein Wissen, sondern nur eine Ueberzeugung; das positive Gesetz kann bestimmen, daß die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger Zeugen vollen Beweis ausmache: aber Zwei können eben so wohl irren, als Einer; was dem Richter unverdächtig scheint, oder gesetzlich dafür gilt, ist darum noch

*) In der Eidesformel und der Instruktion der Geschwornen wird einerseits das Wort conscience, andererseits der Ausdruck conviction und impression sur leur raison gebraucht.

S. Von Sparre-W. A. a. D. Seite 59. folg. — Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der deutschen Rheinlande vom Professor Köhl zu Würzburg. Nürnberg 1818. II. Heft. S. 301. folg.

nicht objektiv wahr, und was die größte Wahrscheinlichkeit gibt, ist als Beweis immer noch unzureichend. Deshalb sind auch alle positive Beweistheorien für Criminal-Sachen unvollkommen; sie können gewisse Requirite festsetzen, bei deren Vorhandenseyn die Schuld gesetzlich als vorhanden angenommen werden und Verurtheilung erfolgen soll: aber sie können nur formelle Wahrheit geben, und in der Auffindung dessen, was objektiv wahr ist, nicht vor Irrthum schützen: die Unvollkommenheit der Beweistheorien hat auf die Nothwendigkeit hingeführt, für solche Fälle, wo jene gesetzlichen Requirite nicht vollständig vorhanden sind, und die Richter sich dennoch der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht erwehren können, nichts desto weniger die Anwendung des Strafgesetzes, — nur in vermindertem Maße, zu verfügen. Allein diese Maxime rechtfertigt sich nur durch denselben Grund, wodurch es gerechtfertigt wird, daß auch bei der Geschwornenverfassung, bei juristisch unvollständigem Beweise, die über allen Zweifel erhabene Ueberzeugung von der Schuld eine Verurtheilung nach sich ziehen müsse.

Freilich hat nun das französische Gesetz dem Geschwornen völlige Willkühr darin gelassen, wie viel Gewicht er auf die Beweise legen soll; welche Beweismittel vorliegen müssen, damit seine Ueberzeugung von der Schuld eine Verurtheilung begründen dürfe; umgekehrt, in wie weit er noch nach seiner persönlichen Ueberzeugung das Unschuldige aussprechen dürfe, wo die vorliegenden Beweise vor dem Criminal-Richter die Hoffnung auf Lossprechung rauben; fast man indessen den

Gegenstand von der praktischen Seite, so ist es damit so schlimm nicht: der Geschworne wird deswegen, weil er das Urtheil, das er über die Schuld fällt, nicht auf vollständige Beweismittel zu gründen braucht, und umgekehrt von dem Nichtschuldigen, das er ausspricht, keine Rechenschaft zu geben braucht, — weder nach Willkür noch nach Instinkt seinen Ausspruch thun. Wo die Verhandlungen den Zusammenhang der Ereignisse so sehr ins Klare stellen, daß das Etwas, welches an der Gewisheit immer noch fehlen muß, so zu sagen verschwindet, da wird er kurz sein Schuldig aussprechen, während der Criminalrichter sich abmüht, seinen Ausspruch mit unvollkommenen Gründen auszustaffiren; wo geringe Indicien der That vorliegen, da wird auch der Geschworne die Ueberzeugung von der Schuld nicht geschöpft haben, und freisprechen. Bei den Fällen, die in der Mitte liegen, können beide irre gehen: der Richter wird manchmal die Beweise der Schuld nicht genügend finden, während dem Geschwornen seine Menschenkenntniß und Lebenserfahrungen fest und unwandelbar die Ueberzeugung in die Seele pflanzen: daß es nicht anders seyn kann, daß der Angeklagte wirklich die That begangen; umgekehrt wird der Richter durch Schlüsse das Unerwiesene zur Gewisheit zu bringen suchen, und dies manchmal erreicht zu haben glauben, wenigstens in so weit, um auf außerordentliche Strafe erkennen zu können, während der Geschworne, dessen Ueberzeugung sich über die Schuld nicht festgestellt hat, das Nichtschuldig erklären wird. Die Irrthümer werden sich auf beiden Seiten ziemlich ausgleichen;

es ist nicht zu verkennen, daß eine auf den Total-Eindruck gebaute Ueberzeugung die Wahrheit eben sowohl treffen kann, als ein Urtheil, ein Schluß, das Resultat eines ängstlichen Abwägens aller einzelnen zum Theil mangelhaften, selbst unrichtigen oder entstellten Prämissen. Daß auch die Nothwendigkeit des Beweises den Richter, selbst bei redlichem Willen, wohl dazu verleiten kann, bei bereits gefaßter Ueberzeugung von der Schuld, in der Aufsuchung von Beweisgründen zu weit zu gehen, in die Aeußerungen des Inculpanten Geständnisse künstlich und sophistisch hinein zu konstruiren, und überhaupt durch Spitzfindigkeiten Ergänzung des mangelhaften Beweises zu versuchen, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden: und da nun einmal das Gesetz durch die Schranken einer Beweistheorie, an die es denjenigen bindet, der die Wirklichkeit eines Faktums und die Schuld des Angeklagten zur gesetzlichen Gewißheit erheben soll, den Irrthum eher befördert, als ausschließt, so ist es eine schöne Idee: daß zwölf unbescholtene, unabhängige, mit den erforderlichen Einsichten ausgerüstete Bürger in ihrer aus der vollständigen Verhandlung der Sache gewonnene Ueberzeugung eine gesetzliche Gewißheit bieten sollen. Ob nun aber das Gefühl oder der Verstand die Ueberzeugung ganz oder vorzugsweise leiten sollen: hierüber kann das Gesetz nichts bestimmen; denn die Ueberzeugung läßt sich an keine Gesetzesvorschrift binden. Der Mensch kann über eine bestimmte Sache nur Eine Ueberzeugung haben: den Einen mag mehr das Gefühl leiten, wie man sich auszudrücken pflegt, den Andern

mehr der Verstand; Wenige aber sind sich dessen bewusst, und können den Zergliederungen des Psychologen folgen. Dazu kann der Verstandesmensch irren, wie der Gefühlsmensch, und Wer wollte am Ende sich zum Cenfor aufwerfen, wenn das Gesetz wirklich nur Verstandes- oder nur Gefühlsmenschen für tauglich zum Geschwornen-Amte erklärte? oder wie lassen sich im Individuum überhaupt diese Gränzen ziehen?

Will man nun überhaupt lieber die freie Uebersetzung gebildeter einsichtsvoller Bürger als den Ausdruck des Objectiv-wahren gelten lassen, als durch ein strenges juristisches Beweisverfahren die Wahrheit zu ermitteln suchen, so ist freilich die Auswahl der Geschwornen von höchster Wichtigkeit. Die Einsichtsvollsten und Besten unter den Bürgern werden auch die besten Geschwornen seyn. Die geistige Fähigkeit, das Amt zu versehen, nicht die Vermögensverhältnisse und die Fähigkeit es unentgeltlich zu versehen, müssen in Betracht kommen, wo es die heiligsten Interessen der Menschheit, der Mitbürger höchste Güter gilt, und es ist eine Unvollkommenheit des Gesetzes, wenn es die Höchstbesteuerten vorzugsweise zu der so hoch verantwortlichen Verrichtung beruft. Unverkennbar machen auch gesunder Menschenverstand und unparteiliche Rechtlichkeit den guten Geschwornen noch nicht aus, wie man wohl zu glauben geneigt ist. Rechtskenntnisse und philosophische Bildung sind wesentlich erforderlich, um über den subjektiven Thatbestand, um darüber entscheiden zu können: ob das in concreto vorhandene Factum auch unter den

Begriff des Verbrechen's falle, auf welches die Anschuldigung lautet; und eine Menge andrer Fragen, deren richtige Erkenntniß einen richtigen Urtheilsspruch der Geschwornen bedingt, sind wissenschaftlicher Natur, und setzen entweder eine Kenntniß der zum Theil schwierigen Grundsätze der allgemeinen Strafrechtslehre, oder wenigstens eine, durch juristisches oder philosophisches Studium geschärfte Denkkraft voraus.

Hiedurch stellt es sich dann als unleugbar heraus: daß das Institut der Geschwornen in seiner jetzigen Gestalt keineswegs dem Zwecke der Gesetzgebung vollständig entspricht.

Soll die Entscheidung über die faktische Frage überhaupt von dem eigentlichen Richteramte getrennt bleiben, so möchte es am zweckmäßigsten seyn, daß nach einer zeitgemäßen, auf einem vernünftigen Prinzip gegründeten Wahlordnung Collegien unbescholtener, einsichtsvoller, juristisch und philosophisch gebildeter Männer eingerichtet würden, die, für längere Zeit erwählt, in dem Bezirke des Appellationshofes das Geschwornen-Amt wahrnehmen. *) Indessen läßt sich noch der Umstand

*) Menglich berechnende Finanz-Männer, die der gegenwärtigen Geschwornen-Verfassung die Unentgeltlichkeit der Verrichtung zum wesentlichen Vorzuge anrechnen möchten, sollten vielmehr die Nachteile in Anschlag bringen, welche den Familien und mittelbar dem Staate dadurch erwachsen, daß so viele Menschen ihrem Geschäfte und Gewerbe, so wie der Besorgung ihres Hauswesens auf mehrere Wochen entzogen werden. Daß auch der Moralität das Juryleben nichts

selbst wohl mit Recht in Zweifel ziehen, ob es in der Natur der Sache gegründet sey, daß die Entscheidung über die That von andern Personen ausgesprochen werde, als das Straferkenntniß: nimmt man dies aber an, so liegt kein Grund mehr vor, die Funktion der Richter und Geschwornen noch ferner getrennt zu erhalten, und dann möchte es also auch die zweckmäßigste Maßregel erscheinen, die gewöhnlichen Civilrichter ganz aus dem Spiele zu lassen, und eine wandernde Jury, *) wie wir sie eben in Vorschlag gebracht haben, als Criminalgerichtshof mit der vollständigen Criminaljurisdiction für den Appellations-Gerichtsbezirk zu befehlen. Das Vor-Verfahren und die Bestrafung der correctionellen Vergehen würden, wie bisher, bei den Landgerichten bleiben. Der Vorsteher des Criminalhofes würde dann auch in der Regel seinem schwierigen Geschäfte mehr gewachsen seyn, als ein aus den Råthen des Appellationshofes abwechselnd erwählter Präsident: das zum Theil gefährliche, zum Theil überflüssige Resumé desselben würde überdies füglich entbehrt werden können.

weniger als förderlich seyn kann, bedarf keines Beweises. Die Erfahrung liefert Beispiele, daß junge, und selbst ältere Landwirthe grade durch diese Veranlassung in ein Schlaraffenleben gerathen sind, welches sie in der Folge zu Grunde gerichtet hat.

- *) Auf den Namen kommt nichts an; wir sagen Jury, um anzudeuten, daß bei der durch das Bedürfniß der Rechtspflege erheischten Verbesserung unsrer Criminalverfassung die Grundidee von dem *judicium parium*, bei richtigem Verständniß, nicht aufgegeben zu werden braucht.

Das übrigens ein öffentliches und feierliches Schlußverfahren vor dem versammelten Criminalgerichtshofe in dem höchsten Zweck der Gesetzgebung überhaupt und in den speciellen Zwecken der Strafgesetzgebung insbesondere seine eigenste Begründung finde, dies spricht zu klar durch sich selbst und hat schon zu allgemein die Ueberzeugung der Denkenden gewonnen, als daß es hier noch einer Beweisführung bedürfte. *)

Es muß hier noch einer, diesen Gegenstand berührenden Aeußerung des Professors Heffter Erwähnung gethan werden, welche uns zu einigen wichtigen Gegenbemerkungen Veranlassung gibt. Sie lautet so:

»Die Criminalgesetzgebung in den meisten Staaten steht Veränderungen entgegen, wenn sie nicht unter der Zeit zurückbleiben soll. Der erste Schritt zur Vervollkommnung wird seyn:

»daß man sich mehr und mehr von der Idee losreißt: daß nur dem Staate allein es zukomme, Verbrechen zu ahnden;

»daß ohne ein geschriebenes speciellcs Gesetz kein Verbrechen und keine Strafe anzunehmen sey.

»Man wird einsehen, daß es im Staat ein doppeltes Strafrecht gibt, ein natürliches, das

*) In Feuerbach's Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündl. der Gerechtigkeitspflege findet sich ein Fragment aus einer amtlichen Erklärung Feuerbach's aus dem Jahre 1812 als Beilage abgedruckt, in welchem die Gründe für die Oeffentlichkeit eines feierlichen Schlußverfahrens in Criminalsachen kurz und treffend zusammengestellt sind.

dem Individuum, der menschlichen und Volksgesellschaft, als solcher, ursprünglich angehört, über alle, sie selbst unmittelbar betreffenden Verbrechen rächend zu richten und sie zu strafen, als da sind rechtlose Handlungen gegen Leib, Ehre, Gut, Religion u. s. w., ein anderes, ein politisches Strafrecht, dem Staat als solchem allein zustehend, um seine Existenz und seine Rechte und Einrichtungen durch Furcht und Zwang zu handhaben. Man wird über Verbrechen der erstern Art Bürger-Geschworne als Repräsentanten der Gesellschaft richten lassen, die freie Anklage des Beleidigten zunächst abwarten, und menschlicher Verzeihung Raum lassen; man wird dagegen die politischen Vergehen durch eigne Tribunale, die der Staat ansetzt, richten lassen, und das höchste Gericht über Hochverrath und Majestätsverbrechen muß eine Pairskammer, die Kammer des ersten Standes des Reichs, oder ein Staatsrath seyn. Klar und in innigem Einklang mit Staat und menschlicher Gesellschaft, mit dem Rechte des Individuums schwebt eine solche Ordnung mir vor der Seele. Vielleicht, daß sie das zwanzigste Jahrhundert bringt.» *)

Wir müssen gestehen, daß wir andre Hoffnungen, kühnere Erwartungen von den Leistungen des zwanzigsten Jahrhunderts hegen. Was aber die aufgestellte Theorie betrifft, so müssen wir unsre Meinung dahin aussprechen:

*) Es sind dieses die Schlussworte der Heffter'schen Schrift: Gedanken über die Einführung der allgemeinen preussischen Gesetzgebung in den preussischen Rheinprovinzen. Bonn 1827.

1) Es gibt kein natürliches Strafrecht, so wenig, wie es eine natürliche Pflicht gibt, sich strafen zu lassen. Ueberhaupt kann man von einem natürlichen Rechte nur in so weit reden, als man diejenigen Prinzipien der Vernunft darunter begreift, die in jedem Gesetze zum positiven Rechte erhoben werden müssen, »das Gesetz aller Gesetzgeber, und aller Gesetzgebungen ewige Norm.« *) Gesetz aber nennen wir das Ganze derjenigen Verpflichtungen, denen die in den Staatsverband zusammengetretenen Personen zum Zwecke der Erhaltung und der Wohlfahrt der Einzelnen und dieser Gesamtheit (des Staates) sich gegenseitig unterworfen haben. **) In wie weit auch außerhalb eines politischen Verbandes stehende Menschen jenes natürliche Recht, jene Vernunftprinzipien gegen einander geltend machen könnten, ist eine müßige Frage; denn eben in jener Vernunft ist auch die Entstehung unsrer politischen Vereine begründet; die Menschen im Urzustande, die sich zur po-

*) Feuerbach. Ueber Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissenschaft. S. 11.

**) Wer in eine schon bestehende Staatsgesellschaft tritt, durch Geburt oder Einwanderung, bei dem kann natürlich nur von einer stillschweigenden, gesetzlich präsumirten Unterwerfung die Rede seyn. Wem die Einrichtung des Staates, die er vorfindet, nicht gefällt, wer seinen individuellen Willen dem Gesamtwillen nicht unterordnen will, dem kann nichts weiter übrig bleiben, als diesen Staat zu verlassen.

litischen Gesellschaft noch nicht erhoben hatten, erkannten auch jene Vernunftprinzipien, jenes natürliche Recht, noch nicht: ihre Vernunft war noch nicht so weit zum Bewußtseyn gediehen. Treffen aber auch heut zu Tage mehrere gebildete Menschen zusammen, ohne Gesetz in unbewohntem Lande: so wird, so lange jeder seinen Begierden folgt, und höchstens von seiner individuellen Ansicht von dem, was vernünftig (natürliches Recht) ist, sich leiten läßt, bei vorfallenden Collisionen die physische Uebermacht siegen, und von Recht und Strafe kann keine Rede seyn. Sobald sie aber in Anerkennung gewisser Rechte mit einander übereinkommen, bilden sie auch schon einen politischen Verein, der um so ausgebildeter wird, je vollständiger dieses gemeinsam Anerkannte die Lebensverhältnisse umfaßt, und je fester es sich als Zwangsrecht gestaltet. Recht besteht daher nur im Staate, und umgekehrt ist die Existenz des Rechtes von der Existenz des Staates bedingt; denn das Recht ist das Bindemittel, durch welches Personen zum Staate vereinigt werden. *)

*) Wie sich stufenweise die besondre Vernunft eines Volkes entwickelt, d. h. die Eine, unwandelbare, ewige Vernunft, aber in der individuellen Gestalt, die durch die unzähligen Einflüsse, denen der geistige und physische Mensch ausgesetzt ist, bedingt wird, so entwickelt sich auch die politische Ordnung und das Rechtsleben des Volkes in seinem eigenthümlichen Geiste. Nur der flachste Nationalismus will alle Völker, alle

2) Welche Nachtheile an die Verletzung der über-
 eingekommenen Ordnung geknüpft seyn sollen,
 bestimmt das Strafrecht. Das Object einer
 solchen Verletzung der staatlichen Ordnung
 kann ein einzelnes Individuum, es
 kann auch die Persönlichkeit des Staates
 seyn; das Strafrecht ist in beiden Fällen
 Attribut der politischen Gesamtheit. Es
 gibt daher kein Strafrecht eines Individuums
 oder eines Aggregats von Individuen (Volksgesellschaft.)
 Wo kein Staat, dem die Individuen untergeordnet sind,
 wo kein gegenseitig anerkanntes Recht besteht,
 da ist das eigne Gewissen, die Stimme der Moral,
 der einzige Richter, und nur die Furcht vor der
 zur Wiedervergeltung gereizten Leidenschaft
 kann von Angriffen auf das Wohlbefinden des
 Andern zurückhalten. Ein Andres aber ist
 Strafe — ein Andres Rache, Wiedervergeltung.

Staaten über Einen Leisten schlagen; aber von der
 andern Seite kann sich auch nur Beschränktheit oder
 Selbstsucht dagegen auflehnen, wenn Recht und Staat
 nach ihrer Quelle und ihrem Wesen erforscht werden
 sollen, wenn eines Theils der Maßstab der höchsten
 (erkannten) Vernunft an die bisher aufrecht erhaltenen
 Gebilde der besondern Vernunft früherer Zeitalter
 angelegt werden soll, andern Theils die Miß-
 geburten der Vorzeit aus dem Gesichtspunkte geprüft
 werden, ob sie als dem Charakter der Gegenwart
 angemessene Institutionen bestehen können: bekanntlich
 fehlt es aber hier nicht an absichtlichen Verwechslungen.

3) Der Staat, die politische Gesamtheit, verfolgt die Verletzungen der bürgerlichen Ordnung, unabhängig davon, ob der, dessen physisches Wohl unter dieser Verletzung gelitten, diese Verfolgung wünscht. Die Beschädigung seiner Rechte begründet für ihn nur einen Entschädigungsanspruch, — die Bestrafung des Attentats gegen die bürgerliche Ordnung hat hiermit nichts zu thun.

4) Wem die Ausübung des Strafrechts, wem die Entscheidung über das Vorhandenseyn eines Verbrechens anvertraut werden soll, hierüber müssen die äußern Verhältnisse und der Bildungszustand des Staates als Entscheidungsnorm dienen: es kann zufällig zweckmäßig in einem Zeitalter seyn, daß andern Personen die Verfolgung oder Bestrafung öffentlicher Verbrechen übertragen wird, als denen, welche über Privatverbrechen richten, — einer Parthei im Staate, einer Kammer des ersten Standes dieselbe ausschließlich zuzuweisen, kann nimmer gerecht erscheinen. —

Bürgerlicher Prozeß. Handelsgerichte.
Uebergang zum Civil-Rechte.

Was die Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung betrifft, so getrauen wir uns nicht, über

den absoluten Werth derselben hier ein Urtheil zu fällen. Wir müssen lediglich auf die Praxis verweisen, welche über den Grad von Vorzüglichkeit, den sie in Vergleich mit andern Prozeß-Ordnungen behauptet, die beste Auskunft geben kann. Auf dem Gebiete der Prozeßgesetzgebung kann auch die gründlichste theoretische Untersuchung auf irrige Resultate führen, weil es eine kaum zu lösende Aufgabe ist, das Gewicht aller derjenigen Momente, welche hier zur Berücksichtigung kommen müssen, richtig abzuwägen.

Es sind keine ganz ungegründeten Vorwürfe: daß in unfrem Civil-Prozesse die Mündlichkeit leicht zur Oberflächlichkeit führe, und Ungenauigkeiten erzeuge; daß die Formen zu sehr gehäuft und zum Wesen erhoben sind; daß das Agiren der Advokaten zu sehr der Mitwirkung der Gerichte entzogen ist, so daß der erste Zweck des Prozesses, nemlich Auffindung und Herstellung des Rechts, zu sehr in den Hintergrund tritt, indem die gerechte Sache nicht selten durch ein geringes Versehen das Opfer der Form wird, Chikanen vielfach begünstigt sind, und der Rechtsstreit, beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände, zu einem Spiele werden kann, in welchem Glück und Gewandtheit den Ausschlag geben. Indessen ist es auch nicht zu leugnen, daß da, wo, wie bei uns, der Staat für die Ausbildung eines tüchtigen Advokatenstandes Sorge trägt; alle diese Nachtheile beinahe gänzlich verschwinden; daß die für die verschiedenen Prozeßhandlungen vorgeschriebenen Formen keineswegs willkürlich gewählt, sondern der Natur der Sache ange-

messen und durch die Erfahrung als zweckmäßig
 bestätigt sind, daß man daher auch von dem Rechts-
 kundigen die Beachtung derselben billig erwarten
 kann, und der Verlust des Vortheils der Prozeß-
 handlung mit der Vernachlässigung nothwendig
 verbunden seyn muß, wenn man nicht auf Bün-
 digkeit, Raschheit und Ordnung in dem prozessua-
 lischen Verfahren zum größten Theile verzichten
 will. Auch ist es nicht zu leugnen, daß es so gut
 schlechte Richter, wie schlechte Sachverwalter geben
 kann, daß die Einen wie die Andern vom Staate
 angestellt sind, und es daher ziemlich gleichgültig
 seyn kann, Wer von ihnen den bedeutendsten Ein-
 fluß auf den Ausgang ausübt; daß zwar ein zwi-
 schen beiden Partheien stehender, den Gang des
 Prozesses leitender Richter den Sieg der Wahrheit
 und des Rechtes in vieler Beziehung fördern kann,
 daß es aber hierzu von seiner Seite einer großen
 Theilnahme an der Sache bedarf, die er nur sel-
 ten besitzt; daß hingegen eine unwillkürliche Par-
 theinahme auch in den edelsten Gemüthern leicht
 Platz greift, und die Gränzen zwischen pflicht-
 mäßiger und pflichtwidriger Einwirkung
 häufig aufs Täuschendste in einander laufen, ins-
 besondere auch: daß die Partheien immer mehr
 Vertrauen in die Geschicklichkeit und den guten
 Willen ihres selbstgewählten Anwalts setzen wer-
 den, als in jene eines ihr fremden Richters; daß
 überhaupt die Justiz nichts Andres thun soll, als
 die ihrer Entscheidung vorgelegten Fragen beant-
 worten, dem Recht-Nehmenden hingegen es frei ste-
 hen muß, welche Ansprüche er geltend machen

und wie er die Fragen stellen will. *) Wer wird es endlich leugnen können, daß die Deffent-

*) „Wo auf mündliche vor dem versammelten Spruchgericht gepflogene Verhandlung der Partheien oder ihrer selbstgewählten Anwälte entschieden wird; da muß sich die Gesetzgebung ihre Staatsunterthanen als vollmündige Bürger denken, welche, unbeschränkte Herren des Ihrigen, auch in Ansehung der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte lediglich ihrem selbstständigen Urtheile, ihrem freien Willen, ihrer eignen Kraft und selbstthätigem Wirken, wie überall, so auch vor Gericht zu überlassen sind. Dem Untersuchungsprinzip bei streitigen Civilsachen liegt hingegen die wohlmeinende Idee einer Staats-Obervormundschaft zum Grund, welche, wie sie überhaupt darüber wachen soll, daß die erwachsenen Pflanzbesessenen von ihrer Freiheit keinen Schaden nehmen, so auch bei streitigen Rechtsachen durch die Richter dafür sorgen läßt, daß keiner der Streitenden weder dem andern, noch auch sich selbst beschädige, nicht durch Unterlassung des Gebrauchs geeigneter Vertheidigungsmittel, Einreden und dergl. aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit sich an seinem Recht verkürze.“ Feuerbach Ueb. Deff. u. Mündl. Seite 340. 341. Nach dieser Darstellung kann wohl die Beantwortung der Frage, welches Prinzip das vernünftiger sey, nicht mehr zweifelhaft seyn. — Ueber die vielen und erheblichen Mängel, die mit der protokollarischen Instruction nach der preussischen Prozeßordnung unvermeidlich verbunden sind, finden sich viele praktische Wahrheiten in folgender Schrift des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Justizrath Bühl zu Duisburg: Ueber die Instruction des Civilprozesses auf mündliches Vorbringen der Partheien mit besond. Hins. auf die preuß. Prozeßordnung. Hamm 1831.

lichkeit der Rechtspflege in dem obersten Zweck der Gesetzgebung selbst ihre vernünftige und nothwendige Begründung findet, und die Mündlichkeit der Verhandlungen, insbesondere des Schlußverfahrens vor dem Richter, durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnde sich als eine weise und zweckmäßige Einrichtung bewährt hat, so daß in dieser Hinsicht nur noch zu wünschen übrig bleibt, daß der Oeffentlichkeit mehr Würdigkeit gegeben, *) und der Mündlichkeit diejenigen Vorsichtsmaßregeln zugesetzt werden mögen, welche eine vollkommene Zuverlässigkeit des mündlichen Verfahrens manchmal nach Lage der Sache allerdings noch erfordern möchte. **)

*) Hierüber vergleiche Feuerbach a. a. D. Seite 180. folg.

***) Merkwürdig ist, daß in der Verordnung vom 15. Januar 1776, welche Friedrich der Große zur Abkürzung der Prozesse erließ, die wesentlichen Elemente unseres mündlichen Verfahrens sich wieder finden. In dem §. 4., der das mündliche Verhör vor versammeltem Collegio befiehlt, heißt es: „Nach der Regel müssen alle Prozesse, wenn sie nicht außerordentlich wichtig oder verwickelt sind, durch Verhöre (Plaidoyers) vor dem Landes-Justiz-Kollegio straktirt werden. Der Advokat, sowohl des Klägers, als des Beklagten, muß seine Acten und Dokumente mitbringen, auch beim Vortrag in den letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankommt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrage wird sodann vom Gericht einem Rath, oder, nach Befinden, zweien Räthen aufgetragen, die Acten, Dokumente und Brieffschaften genau durchzusehen, zu examiniren, und am folgenden Gerichts-

Was die eklatanten Resultate betrifft, welche die Rheinische Justiz in Beziehung auf Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Prozeßführung liefert, so ist hier der Ort nicht, dies tabellarisch nachzuweisen. Die allgemeine Zufriedenheit unsrer Rechtssuchenden ist der sicherste Beweis dafür, daß in dieser Beziehung unsre Rechtspflege kaum etwas zu wünschen übrig läßt, da doch in der Regel selbst da, wo die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, die Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Prozeßführung der dringendste und vorzüglichste Anlaß der Klage für diejenigen Bürger sind, welche das Unglück haben, einen Rechtsstreit führen zu müssen.

Wer überhaupt den ganzen Organismus unsrer Justizverfassung, die Art, wie das öffentliche Ministerium, die Richter, Anwälte, Notarien und Gerichtsvollzieher zur Feststellung, Handhabung und Erhaltung des Rechts mitwirken, in der Praxis kennen gelernt hat, der wird kaum einen Begriff haben von dem Wunsche, daß hieran in den Hauptgrundzügen Vieles geändert werde.

Das Institut der Friedensgerichte ist zwar dem Prinzip der Collegialität zuwider, im Uebrigen aber eine ehrenwerthe Einrichtung. Es

„tage daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun, worauf, nach Deliberation des Collegii, welches die Dokumente nachsieht und die Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt.“ —

Nur in besonders wichtigen und verwickelten Prozessen kann nach §. 5. der Verordnung ein schriftliches Verfahren erlaubt werden.

ist durchaus zweckmäßig, daß die Justiz möglichst allen Bürgern gleich bequem sey, und die Vertheilung der Friedensrichter über das platte Land eine äußerst wohlthätige Erscheinung. Wie viel Gutes ein würdiger Friedensrichter unter seinen Eingefessenen stiften kann, durch gütliche Dazwischenkunft, insbesondere auch durch seine Mitwirkung bei den vormundschaftlichen Angelegenheiten liegt am Tage; auch sind die Bedenklichkeiten, die gegen eine Rechtsprechung von Einzelrichtern allerdings bestehen, hier nicht von Gewicht, da der Friedensrichter nur bis zur Summe von zwanzig Thälern in letzter Instanz entscheidet. Hingegen muß durch eine verbesserte Besoldung und durch Besetzung dieses Postens mit einsichtsvollen und ehrenwerthen Männern eine würdige Haltung dieses Standes befördert werden.

Daß für Handelsachen eine abgesonderte Gerichtsbarkeit bestehe, daß wenigstens in erster Instanz eine Jury von Handelsgenossen entscheide, darauf hat in den Ländern, wo die Handelsgerichte eingeführt sind, das dringende Bedürfniß geführt. Kaufleute von Verstand und Bildung, die durch immerwährende Uebung des rechtlichen Verkehrs, und durch das Bedürfniß einer genauen Kenntniß der Handelsgesetze nothwendig zu einer allgemeinen Rechtskenntniß gelangen müssen, werden zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten im Ganzen befähigter seyn, als die ordentlichen Richter; und das Bedürfniß, in handelstreibenden Städten, wo kein Gericht erster Instanz besteht, durch die Uebertragung der Jurisdiktion in Handelsachen an Ge-

richte von Kaufleuten ein schnelles und wirksames Recht zu schaffen, rechtfertigt diese Einrichtung um so mehr, da sehr häufig von Zweifeln über das Recht gar nicht die Rede ist, sondern Alles daran liegt, schnell ein Urtheil zu erlangen: überdies auch im Falle der Berufung die gewöhnlichen Appellationsrichter eintreten. Freilich möchte es aber eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Einrichtung seyn, wenn in erster Instanz ein ordentlicher, wissenschaftlich gebildeter Richter den Vorsitz führte; hingegen in zweiter Instanz ebenfalls Handelskundige an dem Verfahren Theil nehmen.

Bei den nachfolgenden Betrachtungen über das Civilrecht, den Hauptgegenstand dieser Blätter, wird hauptsächlich dasjenige hervorzuheben seyn, was die Rücksicht auf den Charakter der Zeit und unsres Volkes, nach unsrer Ueberzeugung, als Bedürfniß in der Gesetzgebung ergeben möchte, was an den bestehenden Gesetzen gut ist, und welche Abänderungen und Verbesserungen für die Verhältnisse der Provinz wünschenswerth erscheinen möchten. Wenn daher auch die Rheinischen Institutionen und die Bedürfnisse der Rheinprovinzen der Hauptgegenstand unsrer Beurtheilung sind, so werden doch die Bedürfnisse des ganzen Staats in so weit nicht unberührt bleiben, als so Manches, was von der

Rheinprovinz gilt, auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie Anwendung findet, und von diesen mit demselben Rechte behauptet werden kann. Daher werden auch die Institutionen des Landrechts einer vergleichenden Prüfung unterzogen werden, weil bei der im Werke schwebenden Revision die beiderseitigen Gesetze im friedlichen Kampfe gegen einander überstehen, und die wirkliche, innere Vorzüglichkeit der einzelnen Institutionen des Rheinischen Gesetzes, da, wo sie sich findet, denselben nicht allein in dem künftigen Rheinischen Gesetzbuche den Vorzug vor den entsprechenden Bestimmungen des Landrechtes sichern, sondern auch auf die Gesetzgebung der alten Provinzen einen wesentlichen Einfluß verschaffen dürfte.

Neben den materiellen Bedürfnissen wird auch das Erforderniß einer guten formellen Behandlung des Civilrechts näher zu entwickeln und unser bestehendes Recht, so wie vergleichungsweise das allgemeine Landrecht einer Prüfung zu unterwerfen seyn. — Die Form ist ganz das Werk des Gesetzgebers; hier kann er vorzugsweise schaffend auftreten, während er in materieller Hinsicht durch die gemachten Erfahrungen, durch volksthümliche Sitte und durch die lauten Anmahnungen seiner Zeit größtentheils gebunden erscheint. Es ist daher um so dringender nothwendig, daß der Gesetzgeber auf die möglichste Vollendung der Form den größten Fleiß verwende, da der Werth seiner Arbeit hauptsächlich durch die höhere oder geringere Ausbildung derselben bestimmt wird, auch die Erreichung eines Hauptzweckes der Gesetzgebung, —

nemlich Beseitigung der Rechtsungewisheiten und Rechtsstreitigkeiten, beinahe einzig von dem Maße technischer Vollendung abhängt, mit der das Gesetz den Rechtsstoff beherrscht. Wenn die Worte des Gesetzes niemals einen Zweifel über den Sinn übrig lassen; wenn jede Regel so ausgesprochen ist, daß alle Fälle, aber auch nur die Fälle, von denen die Regel gelten sollte, durch die gewählten Ausdrücke umfaßt sind; wenn Consequenz und Zusammenhang durch das ganze Werk in dem Maße durchscheinen, alle Verbindungslinien zwischen den einzelnen Rechtsvorschriften so deutlich hervortreten, daß man auch bei der Beurtheilung ganz neuer, unvorgesehener oder verwickelter Fälle durch das Zusammenstellen aller derjenigen Gesetze, welche den Gegenstand von verschiedenen Seiten her erledigen, zu einer unzweifelhaften Entscheidung nach innerer Nothwendigkeit hingeleitet wird; wenn ein Gesetz alle diese Eigenschaften im höchsten erreichbaren Grade besitzt, dann kann man erst sagen, daß es den Rechtsungewisheiten und Rechtsstreitigkeiten möglichst vorbeuge. Diese Eigenschaften gehören aber sämmtlich der Form an, und wenn es nun eine anerkannte, auf Erfahrung gestützte Wahrheit ist, daß selbst unbillige Gesetzentscheidungen immer noch der Rechtsungewisheit vorzuziehen sind, so leuchtet es wohl recht dringend ein, wie sehr unsre Gesetzgeber Veranlassung haben, auf die Ausbildung der Form die höchste Sorgfalt zu verwenden, keines Vorurtheiles Spur aus den alten Gesetzen in die neuen sich einschleichen zu lassen; die Methode der Fassung überhaupt, so wie im Einzelnen alle herkömmlichen scheinbar eingebür-

gerten Eintheilungen der Materien und ihre Anordnung, alle Begriffe und Begriffsunterscheidungen einer neuen, um so gründlicher Prüfung zu unterziehen, als Irrthümer und Mängel in Demjenigen, was sich durch lange Gewöhnung am stärksten festgesetzt hat, am schwierigsten erkannt werden. Eine solche Prüfung wird gewiß noch auf manche Verbesserungen hinführen, und wir wollen hoffen, daß von allen Fortschritten, welche unser wissenschaftliches Zeitalter im Gebiete des Denkens überhaupt, so wie besonders in Beziehung auf theoretische Rechtsforschung seit Entstehung der bestehenden Gesetzgebungen gemacht hat, auch die Form unsrer neuen Gesetze das umfassendste und vollendetste Gepräge an sich tragen werde.
